

An 61/12-FNP 169
Herrn Franken



169. FNP-Änderung "Wacholderweg"
Ermittlung planerischer Grundlagen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

1. Ausgangssituation

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Angermund zwischen Wohnbebauung und einem kleinen Gewerbegebiet und hat im Süden direkten Zugang zum Landschaftsraum mit den Angermunder Baggerseen. Während der westliche Teil mit einer Reihenhausezeile und strukturarmen Gärten sowie der Baustelle für die neue Wohnbebauung nur von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ist, weist das ehemalige Schul- / Gewerbegebiet im Osten mit seinem Gehölzbestand und den brach gefallen Rasenflächen deutlich höhere Potenziale auf. Insbesondere der Großbaumbestand im Eingangsbereich des Gebäudes sowie die Baumhecke um die große Rasenfläche im Osten sind darüber hinaus für das Orts- und Landschaftsbild prägend. Als frei zugänglicher Bereich ist die Fläche prinzipiell als informeller Kinderspielort relevant. Ein öffentlicher Kinderspielplatz mit Ballspielwiese befindet sich am nordöstlichen Rand des Plangebiets.

2. Planerische Vorgaben und naturschutzrechtliche Anforderungen

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans am Rand des Landschaftsschutzgebiets „Angermunder Kiesseen“. Das FFH-Gebiet DE 4606-302, gleichzeitig NSG „Überanger Mark“, liegt 800 m östlich jenseits der Bahnlinie. Geschützte Biotope gem. § 62 Landschaftsgesetz NW bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden. Der gesamtstädtische Grünordnungsplan GOP I weist den Kinderspielplatz „In den Kämpfen“ nordöstlich des Plangebiets als einzige öffentliche Grünfläche in Angermund westlich der Bahn aus. Im Grünordnungsrahmenplan für den Stadtbezirk 05 ist die Rasenfläche am Ostrand des Gebiets als zu erhaltendes extensives Grünland dargestellt. Im FreiraumInformationssystem ist die Fläche mit Vorrangfunktion für die Erholung belegt.

3. Auswirkungen der FNP-Änderung auf den Arten- und Biotopschutz und die Erholung (einschließlich Nullvariante)

Auswirkungen der FNP-Änderung sind nur für den östlichen Teil des Plangebiets relevant, da die Änderungen im Westen das bereits geltende Baurecht lediglich nachvollziehen. Bei Realisierung der Wohnbebauung im Osten sind gegenüber dem Ist-Zustand negative Wirkungen durch Verlust oder Reduzierung der Gehölzstrukturen und Wiesenflächen insbesondere auf die Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere zu erwarten. Gegenüber dem geltenden Baurecht als Gewerbefläche ohne weitere Grünfestsetzungen ist bei einer Wohnbaufläche dagegen von einem geringeren Versiegelungsgrad und stärkerer Durchgrünung und damit einer positiven Wirkung auf die Potenziale des Arten- und Biotopschutzes auszugehen. Die Schutzgüter des NSG und FFH-Gebiets „Überanger Mark“ sind von der FNP-Änderung nicht betroffen. Auswirkungen auf die lokale Population von streng oder besonders streng geschützten Tierarten sind nicht zu erwarten bzw. im Rahmen

des B-Plans für das östliche Plangebiet zu prüfen. Die Wohnbebauung geht ferner zu Lasten der informellen Spielangebote und bedingt gleichzeitig einen neuen Spielflächenbedarf, der jedoch durch den benachbarten öffentlichen Spielplatz sowie die angrenzende freie Landschaft gedeckt werden kann. Im Fall der Nullvariante sind die bestehenden Potenziale für den Arten- und Biotopschutz, das Orts- und Landschaftsbild sowie den Spielraum für Kinder aufgrund des geltenden Baurechts ebenfalls nicht gesichert.

4. Anregungen zur Optimierung der Planung, Monitoring

Da die FNP-Änderung keine erheblichen Umweltwirkungen in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz sowie das Orts- und Landschaftsbild verursacht, ist ein Konzept zum Monitoring auf Ebene des B-Plans zu entwickeln.


Heidi Bartling